

Abweichungssatzung

betreffend die Erschließungsanlage „Henkböhl und Milchstraße“ in
Willingen(Upland), OT Usseln

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.12017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 6) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in ihrer Sitzung am 31.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen der am 01.03.2017 in Kraft getretenen Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Willingen (Upland) (§ 13) wird im Bereich der Erschließungsanlagen „Henkböhl“ und „Milchstraße“ in Willingen (Upland), OT Usseln keine Gehwege hergestellt. Alle übrigen Herstellungsmerkmale bleiben hiervon unberührt und gelangen in der vorgeschriebenen Form zur Ausführung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willingen (Upland), den 11.09.2026

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)

Thomas Trachte
(Bürgermeister)